

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Potenzialeinschätzung (Fledermäuse und Vögel) sowie
artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplans
Nr. 5 der Gemeinde Dahmker**

im Auftrag der

Bauland24 GmbH, Dahmker

06.12.2021

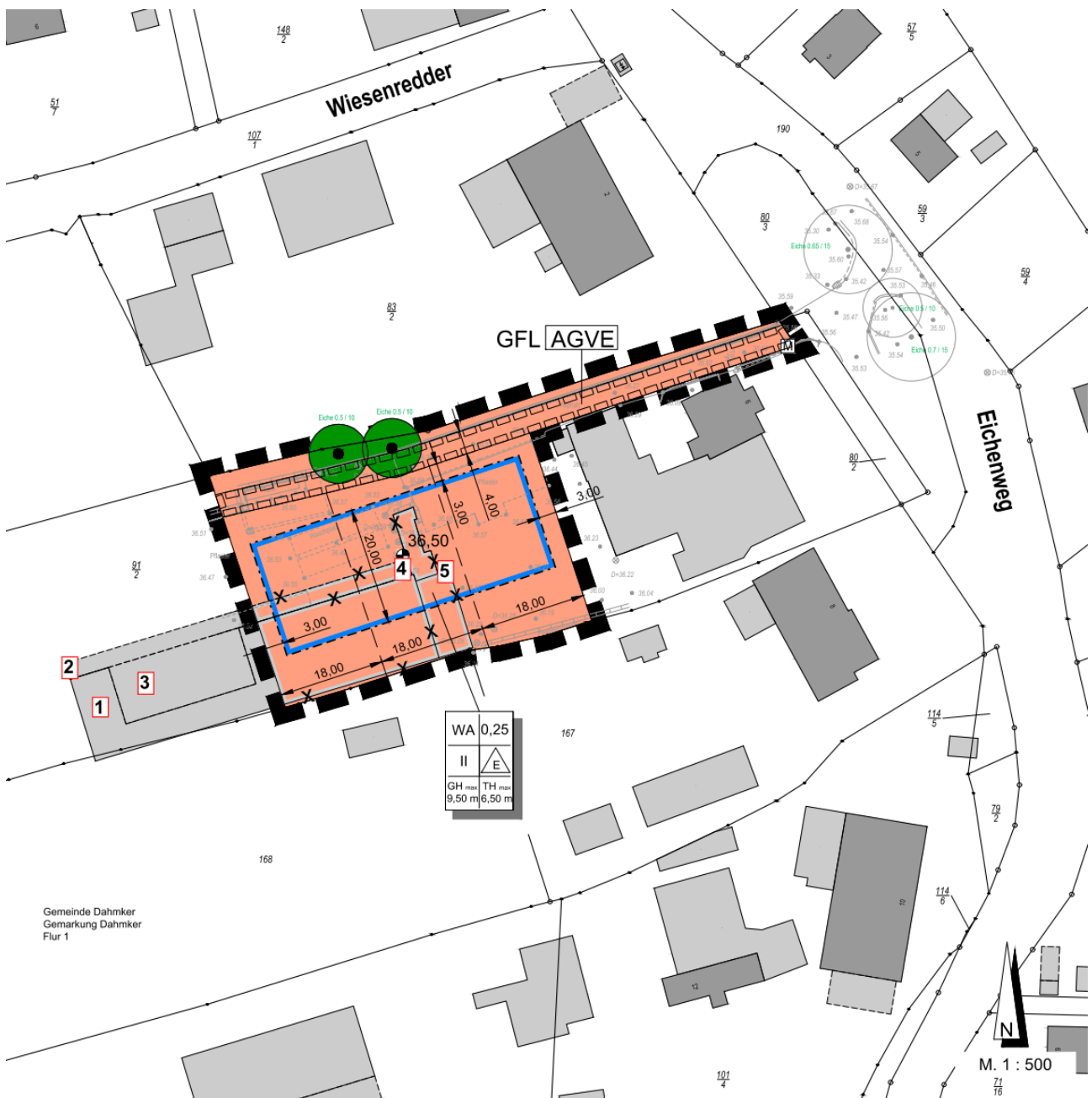
Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	4
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	4
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	7
4. Anhang.....	8

1. Einleitung und Methode

Im Rahmen des B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dahmker sollen für den Neubau eines Wohngebäudes eine bestehende Halle mit Anbau abgerissen werden. Es soll die gesamte Halle abgerissen werden, also auch der Teil, der sich außerhalb des B-Plangebietes befindet. Als artenschutzrechtlich relevante Arten kommen bezüglich des Gebäudeabrisses Fledermäuse sowie gebäudebewohnende Vogelarten in Betracht. Die Lage der Gebäude ist in Abbildung 1 dargestellt. Bäume sollen im Rahmen des Vorhabens nicht gefällt werden. Am Anbau an der Ostseite besteht Buschwerk. Mittels einer Potenzialanalyse soll eingeschätzt werden, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von diesen Arten in den Gebäuden bestehen können und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zur Einschätzung des Potenzials der Gebäude für Fledermausquartiere und Fortpflanzungsstätten von Vögeln erfolgte am 02.06.2021 eine Begehung der Gebäude von außen und innen. Keller oder Dachböden besitzen die Gebäude nicht.



Grundlagen:

Übersicht DTK 25: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
© GeoBasis-DE/L VermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Vermessung: Sprick & Wachsmuth Vermessung
M.Eng. Steve Wachsmuth (ÖbVl)
Hamburger Straße 33, 21493 Schwarzenbek

Abbildung 1: Lage der untersuchten Gebäude mit Fundpunkten; Auszug aus dem B-Plan Nr.5 der Gemeinde Dahmker für das Gebiet Eichenweg 6

2. Ergebnisse

Die Gebäude besitzen kein Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere (wie z.B. Wochenstubenquartiere, in denen die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) oder Fledermauswinterquartiere. Auch wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden oder aktuellen Fledermausbesatz der Gebäude ermittelt (z.B. Fledermauskot, Fraßspuren etc.). Eine Eiche die sich direkt an der Rückseite der Halle befindet, besitzt Potenzial für Fledermaussommerquartiere (wie z.B. Wochenstubenquartiere, in denen die Jungenaufzucht stattfindet) sowie Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen). Die Eiche bleibt jedoch erhalten. Während der Begehung der Gebäude wurden Hinweise auf einen aktuellen und zurückliegenden Besatz durch gebäudebewohnende Vogelarten in Form von aktuellem Brutgeschehen sowie alten Nestern festgestellt. So wurden zwei alte Rauchschwabennester (Photos 1 und 2 im Anhang) an Balken sowie zwei alte Taubennester unter dem Vordach (Photo 3 im Anhang) im westlichsten Bereich der Halle (Nr. 1 und 2 auf Abbildung 1) gefunden. In der Nähe der Rauchschwabennester wurden ein Rauchschwabepaar (*Hirundo rustica*) mit Revierverhalten beobachtet. Weiter östlich konnte noch ein aktuelles Amselnest mit vier Nestlingen (Photos 4 und 5 im Anhang) sowie ein altes Rauchschwabennest ermittelt werden (Nr. 3 auf Abbildung 1). Im östlichen Bereich der Halle besteht ein altes Taubennest im Bereich des Vordaches (Nr. 4 auf Abbildung 1). Im Buschwerk an der Ostseite des Anbaues (Nr. 5 auf Abbildung 1) wurde eine Amsel (*Turdus merula*) beim Nestbau (Photos 6 und 7 im Anhang) beobachtet.

Die Halle wird somit insbesondere durch die Rauchschalbe als Fortpflanzungsstätte genutzt. Mehrere alte Taubennester wurden im Bereich des Vordaches ermittelt. Im bestehenden Buschwerk an der Ostseite des Anbaues sowie auch in der Halle wurden Amselnester festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse wurde nicht festgestellt. Alte oder aktuelle Nester von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) wurden nicht festgestellt, Mehlschwalbennester bestehen angrenzend an das B-Plangebiet an dem Bestandsgebäude im Osten. Brutpotenzial für Mauersegler (*Apus apus*) ist nicht anzunehmen. Fortpflanzungsstätten von Nischenbrüter (z.B. Haussperlinge (*Passer domesticus*)) wurden nicht festgestellt. Die Gebäude besitzen hierfür auch kaum Potenzial. Potenzial für Freibrüter besitzt die Bäume im B-Plangebiet. Die Eiche besitzt des Weiteren Potenzial für höhlenbrütenden Vogelarten. Baumfällungen sollen jedoch nicht erfolgen.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei fehlendem Fledermauswinterquartierpotenzial der Gebäude sind Tötungen oder Verletzungen durch den geplanten Abriss zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) auszuschließen. Ein Abriss innerhalb der Brutvogelzeit (01.03. bis 30.09.) bzw. zur Fledermaussommerquartierzeit (01.03. bis 30.11.) würde zum Eintreten des Tötungsverbot führen. Sollte der Abriss außerhalb der Brutvogelzeit jedoch noch in der Fledermaussommerquartierzeit durchgeführt werden (somit vom 01.10. bis 30.11.) müsste vor Beginn des Abrisses eine Fledermausbesatzkontrolle mit negativem Befund erfolgen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als

zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse durch das Vorhaben verloren. Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für eine (potenzielle) Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse in Form von größeren Quartieren (z.B. Wochenstuben, in denen die Aufzucht der Jungtiere erfolgt). Somit ist von keinem Verlust von Fledermausquartieren und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch den Abriss des Gebäudes auszugehen.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es wurden aktuelle sowie alte Vogelnester von Rauchschwalben, Tauben sowie von der Amsel an/in den Gebäuden festgestellt. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe muss aus gutachterlicher Sicht durch die fachgerechte orts- und zeitnahe Anbringung von mindestens sechs Vogelnisthilfen (z.B. 6x Rauchschwalbennest NR. 10 oder Nr. 10B der Firma Schwegler oder 6x RSN der Firma Hasselfeldt) ausgeglichen werden. Die ebenfalls betroffenen Arten(gruppe) Amsel und Tauben besitzen ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Fortpflanzungsstätten haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Der mögliche Verlust von wenigen Fortpflanzungsstätten führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Schleswig-Holstein im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Durch das Vorhaben gehen somit bei Durchführung oben genannter Ausgleichsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG verloren. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse oder Vögel verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bei Abriss der Gebäude zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht ein; innerhalb der Brutvogelzeit ist vom Eintreten des Tötungsverbotes hinsichtlich Gebäudebrütern auszugehen. Sollte der Abriss außerhalb der Brutvogelzeit jedoch noch in der Fledermaussommerquartierzeit durchgeführt werden (somit vom 01.10. bis 30.11.) müsste vor Beginn des Abrisses eine Fledermausbesatzkontrolle mit negativem Befund erfolgen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kann aus gutachterlicher Sicht durch die fachgerechte orts- und zeitnahe Anbringung von mindestens sechs Vogelnisthilfen für die Rauchschwalbe ausreichend ausgeglichen werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss von Gebäuden) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf oben genannte Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn aufgeführte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht nötig.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Anhang

Photos:



Photo 1: Halle mit Rauchschwabennestern



Photo 2: Rauchschwabennester



Photo 3: Taubennest unter Vordach.



Photo 4: Halle mit Amselnest



Photo 5: Amselnest



Photo 6: Buschwerk mit Amselnest.



Photo 7: Amselnest.